

*Überschnitt mit dem Rotenburger Anzeiger  
vom 3. Juli 1948.*

## **Verordnung**

### **zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreise Rotenburg i. Hann.**

Auf Grund der §§ 5 und 9 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des zweiten Ergänzungsgesetzes vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1001) sowie des § 13 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Ermächtigung der Höheren Naturschutzbehörde in Stade für den Kreis Rotenburg folgendes verordnet:

#### **§ 1**

Die in der Landschaftsschutzkarte bei der Naturschutzbehörde in Rotenburg mit orangenroter Farbe eingetragenen Landschaftsteile:

- Nr. 6. Der Wacholderteil der Hasteder Schnuckenheide längs der Hasseler Landstraße.
- Nr. 13. Das Wacholder- und Stechginstergebiet im Westen der Ortschaft Hastedt südlich der Rodaubrücke.
- Nr. 14. Die Wümmeniederung von der Amtsbrücke Rotenburg aufwärts bis an die Wümmebrücke vor dem Dorfe Wümme.
- Nr. 15. Das Gebiet von Federlohmühlen.
- Nr. 16. Das Westerescher Wacholdergebiet östlich des Weges Westeresch — Gotthel

werden in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in die Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

#### **§ 2**

Es ist verboten, innerhalb der in der Landschaftsschutzkarte durch besondere orangenrote Färbung kenntlich gemachten Landschaftsteile Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Unter das Verbot fallen die Anlage von Bauwerken aller Art, von Verkaufsbuden, Zelt und Lagerplätzen, Müll- und Schuttplätzen sowie das Anbringen von Inschriften, soweit letztere nicht auf die Landschaftsschutzmaßnahmen hinweisen. Die wirtschaftliche Nutzung bleibt, sofern sie nicht dem Zwecke dieser Verordnung widerspricht, unberührt. In den sämtlichen unter § 1 aufgeführten Gebieten darf die Jagd auf Wild ausgeübt werden. In den Heide- und Wacholdergebieten werden Plaggenhieb und Schafweidebetrieb von keinerlei Beschränkungen betroffen. In Federlohmühlen sowie in dem noch aufzufortenden Streifen der Hasteder Schnuckenheide sind sonstige Maßnahmen und Nutzungen gestattet.

Für die Wümmeniederung oberhalb Rotenburgs wird im besonderen vorgeschrieben, daß Büsche und Bäume nur im Einverständnis mit der Naturschutzbehörde des Kreises beseitigt werden dürfen. Der parkartige Charakter der Niederung soll erhalten bleiben.

Für die Hasteder Schnuckenheide gilt die Bedingung, daß die Wacholderheide längs der Hasseler Landstraße in durchschnittlich 180 Meter Breite in ihrer Ursprünglichkeit zu erhalten ist, daß also hier Kiefernansflug nicht aufkommen darf. In einem dahinterliegenden Streifen von im Mittel 100 Meter Breite ist die Aufforstung zugelassen, jedoch in natürlich unregelmäßiger Form, so daß ein allmählicher Übergang von der Heide zu der anschließenden Forstfläche geschaffen wird.

#### **§ 3**

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von mir in besonderen Fällen zugelassen werden.

#### **§ 4**

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

#### **§ 5**

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Rotenburger Anzeiger und im Wiffelhöveder Landboten in Kraft.

Rotenburg i. Hann., den 29. Juni 1940.

**Der Landrat als Untere Naturschutzbehörde.**

D. r. Weber.

# Amtsblatt

## der Regierung zu Stade

Stück 28

Ausgegeben Stade, den 13. Juli

1940

Inhalt:  
 Kreise Rotenburg/Hann.

168. Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im

1. Dezember 1936 (R.G.Bl. I S. 1001) sowie des § 13 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (R.G.Bl. I S. 1275) wird mit Ermächtigung der Höheren Naturschutzbehörde in Stade für den Kreis Rotenburg folgendes verordnet:

## § 1.

Die in der Landschaftsschutzkarte bei der Naturschutzbehörde in Rotenburg mit orangenroter Farbe eingetragenen Landschaftsteile:

Nr. 6. Der Wacholderteil der Hastedter Schnuckenheide längs der Hasseler Landstraße.

Nr. 13. Das Wacholder- und Stechginstergebiet im Westen der Ortschaft Hastedts südlich der Rodaubrücke.

Nr. 14. Die Wümmeniederung von der Amtsbrücke Rotenburg aufwärts bis an die Wümmebrücke vor dem Dorfe Wümme.

Nr. 15. Das Gebiet von Federlohmühlen.

Nr. 16. Das Westerescher Wacholdergebiet östlich des Weges Westeresch-Sothel

werden in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in die Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

## § 2.

Es ist verboten, innerhalb der in der Landschaftsschutzkarte durch besondere orangenrote Färbung kenntlich gemachten Landschaftsteile Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Unter das Verbot fallen die Anlage von Bauwerken aller Art, von Verkaufsbuden, Zelt- und Lagerplätzen, Müll- und Schuttplätzen sowie das Anbringen von Inschriften, soweit letztere nicht auf die Landschaftsschutzmaßnahmen hinweisen. Die wirtschaftliche Nutzung bleibt, sofern sie nicht dem Zwecke dieser Verordnung widerspricht unberührt. In den sämtlichen unter § 1 aufgeführten Gebieten darf die Jagd auf Nutzwild ausgeübt werden. In den Heide- und Wacholdergebieten werden Plaggenhieb und Schafweidebetrieb von keinerlei Beschränkungen betroffen. In Federlohmühlen sowie in dem noch aufzuforstenden Streifen der Hastedter Schnuckenheide sind forstliche Maßnahmen und Nutzungen gestattet.

Für die Wümmeniederung oberhalb Rotenburgs wird im besonderen vorgeschrieben, daß Büsche und

## Verordnung

zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreise Rotenburg/Hann.

Auf Grund der §§ 5 und 9 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (R.G.Bl. I S. 821) in der Fassung des zweiten Ergänzungsgesetzes vom

Bäume nur im Einverständnis mit der Naturschutzbehörde des Kreises beseitigt werden dürfen. Der parkartige Charakter der Niederung soll erhalten bleiben.

Für die Hasteder Schmuckheide gilt die Bedingung, daß die Wacholderheide längs der Hasseler Landstraße in durchschnittlich 180 Meter Breite in ihrer Ursprünglichkeit zu erhalten ist, daß also hier Kieferanflug nicht aufkommen darf. In einem dahinterliegenden Streifen von im Mittel 100 Meter Breite ist die Aufforstung zugelassen, jedoch in natürlich unregelmäßiger Form, so daß ein allmählicher Übergang von der Heide zu der anschließenden Forstfläche geschaffen wird.

§ 3.

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von mir in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4.

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Rotenburger Anzeiger und im Bisselshöveder Landboten in Kraft.

Rotenburg/Hann., den 29. Juni 1940.

Der Landrat

als Untere Naturschutzbehörde.

Rotenburg Kreismitteilung Nr. 156.

Am 8. Juli 1953.

**Nachtragsverordnung  
zur Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen  
im Kreise Rotenburg/Hann. vom 29. Juni 1940**

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I, S. 821) in der Fassung des 2. Ergänzungsgesetzes vom 1. Dez. 1936 (RGBl. I, S. 1001) sowie des § 13 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I, S. 1275) wird die Verordnung der Naturschutzbehörde des Kreises Rotenburg/Hann. vom 29. Juni 1940, veröffentlicht im Rotenburger Anzeiger vom 3. Juli 1940 und im Regierungsamtsblatt Stade vom 13. Juli 1940, Stück 28, S. 35, mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten in Stade als Höhere Naturschutzbehörde wie folgt ergänzt:

**§ 1**

- a) Das unter lfd. Nr. 6 eingetragene Landschaftsschutzgebiet, Wacholderteil der Hastedter Schnuckenheide längs der Hasseler Landstraße, wird um die Parzellen Planblatt 2; Flurstücke 86/21, 21/1 und 87/21 Teilstück erweitert, so daß das Landschaftsschutzgebiet nunmehr eine Gesamtgröße von 23,85 ha erhält.
- b) Das Landschaftsschutzgebiet, Wacholder- und Stechginstergebiet im Westen der Ortschaft Hastedt südlich der Rodaubrücke, unter lfd. Nr. 13 der obengenannten Verordnung aufgeführt, wird um folgende Parzellen erweitert:  
Planblatt 1: Flurstücke 117, 116 und 113 (je teilw.), 111/1 und 119 (je ein Zipfel), so daß das Landschaftsschutzgebiet nunmehr eine Gesamtgröße von 17,4 ha erhält.

Die erweiterten Gebiete erhalten hiermit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

Damit die Wacholdergebiete in ihrer Ursprünglichkeit erhalten bleiben, wird auch für die neu einbezogenen Flurstücke von Kiefern- und Birkenanflug zu verhindern und gegebenenfalls für die Freistellung von Wacholdern, die bereits durch Anfluggehölz in ihren Lebensbedingungen bedroht sind, Sorge zu tragen.

den Eigentümern die Verpflichtung auferlegt, das Aufkommen

**§ 2**

Nach Unterschutzstellung der im § 1 bezeichneten Grundstücke werden die Landschaftsschutzgebiete nunmehr wie folgt begrenzt:

**a) Hastedter Schnuckenheide**

Das gesamte Gebiet wird im Westen von der Landstraße I. Ordnung Rotenburg—Wittorf, im Norden vom sog. Glummweg, im Osten von der Grundstücksgrenze Fiedler und im Süden vom Veringsweg begrenzt. Das im Nordwesten sich anlehrende Teilstück (Röhre) der Parz. 118 beginnt bei km 4,745 der Landstraße Rotenburg—Wittorf und hat im Norden eine Breite von 70 m, im Süden am Glummweg eine solche von 140 m und wird im Westen von dem entlang der Kieferschonung führenden Privatweg der Fläche Röhre begrenzt.

**b) Wacholder- und Stechginstergebiet im Westen der Ortschaft Hastedt**

Das genannte Gebiet wird im Norden vom Hastedter Weg begrenzt. Es beginnt am Grenzgraben zwischen den Parzellen 122 und 123 gegenüber einem von Norden her kommenden Wassergraben und reicht bis zur sog. Bogenbrücke der Rodau. Von hier verläuft die Grenze in südöstlicher Richtung weiter entlang der Rodau bis zur Einmündung des Kuppenviehgrabens, läuft an diesem entlang in südlicher Richtung bis zum Knick, durchschneidet die Parzellen 111/1 und 113 in südlicher Richtung und stößt auf die östliche Waldecke des Kiefernbestandes in der Parzelle 116, verläuft dann über die südliche Waldspitze weiter, schneidet die Parzelle 117 in westlicher Richtung bis an den Grenzgraben (die südliche Grenze ist erkennbar durch die Kulturartengrenze Heide - Weide) und geht an diesem in nordwestlicher Richtung weiter durch das Erlen-Birken-Bruchgelände über die Parzelle 118 hinweg auf den nach Norden verlaufenden Grenzgraben Scheele zu.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Rotenburg, den 1. Juli 1953.

Im Auftrage des Kreistages des Kreises Rotenburg/Hann.  
Brunckhorst  
Landrat  
Wilh. Gewiehs  
Kreisverordneter